

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Bekanntmachung des Stellvertretenden Landeswahlleiters über die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments am 25. Mai 2014 im Freistaat Sachsen Vom 14. Januar 2014

Die Bundesregierung hat durch die Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2014 vom 19. September 2013 (BGBl. I S. 3618) den 25. Mai 2014 als Tag für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl gelten das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3749), und die Europawahlordnung (EuWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4335). Es gelten außerdem die Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 1101) geändert worden ist, sowie die Vorschriften der §§ 49a, 54 des Bundeswahlgesetzes entsprechend, soweit das Europawahlgesetz nichts anderes bestimmt.

Aufgrund von § 31 Abs. 1 EuWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dazu weise ich auf Folgendes hin:

### 1. Wahlvorschlagsrecht

1.1 Wahlvorschläge können von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den Gebieten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 EuWG).

1.2 Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder und zwar in jedem Land nur eine Liste (im Folgenden „Landesliste“ genannt), oder eine gemeinsame Liste für alle Länder (im Folgenden „Bundesliste“ genannt) einreichen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EuWG).

### 2. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen beim Bundeswahlleiter

2.1 Wahlvorschläge sind so bald wie möglich, spätestens jedoch zu dem unter Nummer 2.2 genannten Termin, beim Bundeswahlleiter schriftlich einzureichen (§ 11 Abs. 1 EuWG). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist die Schriftform dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich

unterzeichnet sind und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 4 EuWG in Verbindung mit § 54 Bundeswahlgesetz). Die Schriftform ist durch E-Mail, Telefax, Telegramm oder Fernschreiben nicht gewahrt.

2.2 Landeslisten und Bundeslisten sind beim Bundeswahlleiter bis spätestens 3. März 2014, 18.00 Uhr einzureichen (§ 11 Abs. 1 EuWG).

Die Postanschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter  
Statistisches Bundesamt  
65180 Wiesbaden.

Die Hausanschrift lautet: Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden.

Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EuWG).

### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Landeslisten für den Freistaat Sachsen sollen nach dem Muster der Anlage 12 zur EuWO, Bundeslisten nach dem Muster der Anlage 13 zur EuWO, jeweils in zwei Ausfertigungen, eingereicht werden (§ 32 Abs. 1 EuWO).

3.2 Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

3.2.1 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Die Partei kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EuWO) beziehungsweise

3.2.2 den Namen der sonstigen politischen Vereinigung und, sofern sie ein Kennwort verwendet, auch dieses. Die Vereinigung kann den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet sowie ihres europäischen Zusammenschlusses anfügen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EuWO) und

3.2.3 in jedem Fall in erkennbarer Reihenfolge die Bewerber und, sofern Ersatzbewerber benannt sind, auch diese mit dem Familiennamen, den Vornamen, dem Beruf oder Stand, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Anschrift der Hauptwohnung (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EuWO).

3.2.4 Die Wahlvorschläge sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 9 Abs. 6 EuWG, § 32 Abs. 1 Satz 3 EuWO).

3.2.5 Die Landesliste ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände im Land in gleicher Weise unter-

zeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine dem Satz 1 dieses Absatzes entsprechende schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt.

Die Bundesliste ist von dem Vorstand des Bundesverbandes des Wahlvorschlagsberechtigten, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Hat ein Wahlvorschlagsberechtigter im Wahlgebiet keinen Bundesverband oder keine einheitliche Bundesorganisation, ist der Wahlvorschlag von allen Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände im Wahlgebiet oder wenn bei einer sonstigen politischen Vereinigung weder ein Bundesverband noch ein Gebietsverband im Wahlgebiet vorhanden sind, von ihrem obersten Vorstand in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 und 3 EuWO zu unterschreiben.

3.3 In jedem Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl Bewerber sowie für jeden Bewerber ein Ersatzbewerber benannt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EuWG).

Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union als Bewerber benannt ist. Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer Bundesliste kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Landesliste kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als Ersatzbewerber benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 9 Abs. 3 EuWG).

3.4 Den Wahlvorschlägen sind beizufügen (§ 32 Abs. 4 EuWO):

3.4.1 Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber nach dem Muster der Anlage 15 zur EuWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben haben oder ob sie ihrer Benennung als Bewerber in einer weiteren Liste für ein Land zugestimmt haben und die Versicherung an Eides statt, dass sie sich nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei oder sonstigen politischen Vereinigung sind; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 EuWG entsprechend,

3.4.2 für Deutsche, die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16 zur EuWO über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber, für Unionsbürger die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden nach dem Muster der Anlage 16A zur EuWO, dass sie dort eine

Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 EuWG), für Unionsbürger die Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die letzte Anschrift im Herkunfts-Mitgliedstaat, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, dass sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Wahl bewerben und dass sie im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4 EuWG) nach dem Muster der Anlage 16B zur EuWO,

3.4.3 eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber und Ersatzbewerber aufgestellt worden sind und die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag festgelegt worden ist, mit der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EuWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach den Mustern der Anlagen 17 (Landesliste) und 18 (Bundesliste) zur EuWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 19 zur EuWO abgegeben werden.

3.4.4 Für Bewerber und Ersatzbewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, erteilt das Bundesministerium des Innern die Wählbarkeitsbescheinigung. Sie ist bei der für den Wohnort des Bewerbers oder Ersatzbewerbers zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, sonst unmittelbar beim Bundesministerium des Innern unter Vorlage der erforderlichen Nachweise zu beantragen (§ 32 Abs. 6 EuWO).

3.4.5 Sofern der Wahlvorschlagsberechtigte nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet (Bundesrepublik Deutschland) ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist, hat er zusätzlich beizufügen:

3.4.5.1 Bundeslisten müssen von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, entsprechende Landeslisten für den Freistaat Sachsen von 2 000 Wahlberechtigten (so genannte Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein (§ 9 Abs. 5 EuWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach der Anlage 14 zur EuWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung – für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter, für Landeslisten von der Landeswahlleiterin – kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung, die den Wahlvorschlag einreichen will, und, sofern eine Kurzbezeichnung oder das Kennwort verwendet wird, auch die Kurzbezeichnung oder das

Kennwort anzugeben und zu erklären, für welches Land oder ob der Wahlvorschlag für alle Länder aufgestellt ist. Der zuständige Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 EuWO).

- 3.4.5.2 Weiterhin sind die schriftliche Satzung und das Programm sowie eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der den Wahlvorschlag nach § 32 Abs. 2 EuWO zu unterzeichnen hat, mit den Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 32 Abs. 4 Nr. 5 EuWO), beizufügen.

Die erforderlichen Vordrucke für das Wahlvorschlagsverfahren werden für Bundeslisten vom Bundeswahlleiter und für Landeslisten für den Freistaat Sachsen von der Landeswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei ausgegeben.

Kamenz, den 14. Januar 2014

**Kluger**  
**Stellvertretender Landeswahlleiter**